

Parkhaus Forum Gummersbach

Mietvertrag für Garageneinstellplatz

Zwischen

Stadtwerke Gummersbach
Fröbelstr. 1, 51643 Gummersbach Ust ID-Nr. DE169861913

- als Vermieter -

Ihr Ansprechpartner vor Ort ist die im Objekt sitzende

P wie Parken GmbH

Bremer Straße 62 in 45239 Essen

info@pwieparken.de

und

Name und Anschrift des Mieters (bitte füllen Sie die folgenden Elemente gut leserlich aus, danke)

_____ Telefon: _____

_____ Telefax: _____

_____ Geb.Datum: _____

_____ aml. Kennz.: _____

E-Mail: _____

- als Mieter -

Mieternummer: _____ (wird vom Betreiber festgelegt bitte nicht ausfüllen, danke)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Vermietet wird/werden im Parkhaus des Forum GummersbachStellplätze ohne Stellplatzreservierung.

Für die Dauer der Mietzeit wird die **Codekarte für die Zu- und Abfahrt zum Parkhaus** überlassen.

Der Mieter wird den Vermieter verständigen, wenn sich die Zulassungs-Nr. des PKW bzw. Kraftfahrzeuges oder andere Daten (Anschrift/Kontaktdaten/Rufnummern/Bankverbindung)verändern.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Gegenseite bis zum 3. Werktag eines Monats zugegangen sein. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Maßgeblich für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Frist ist der Zugang beim Empfänger.

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Mieter

- Länger als einen Monat mit dem Mietzins in Rückstand ist.
- Seine Zugangssysteme ohne Genehmigung verleiht bzw. manipuliert. Hier ist der Mieter im Fall einer Zuwiderhandlung Schadensersatzpflichtig.
- Ein wieder aufgefundenes Zugangsmedium zusätzlich zum Ersatzmedium nutzt
- Eine Verpflichtung gem. Nutzungsbedingungen und Garagenverordnung verletzt
- Sein Fahrzeug nicht auf seinen zugeordneten Stellplatz abstellt, wenn es zu Zuordnungen kommt.

Neben den vorgenannten Kündigungsmöglichkeiten besteht im Falle von Entsorgung und Lagerung von Schadstoffen, brennbarem Material oder anderen nicht in der Garage genehmigten Fahrzeugen die Schadensersatzpflicht für den Mieter gegenüber dem Eigentümer und Betreiber, sowie zu Schaden gekommenen Dritten.

Der monatliche Mietzins für Mieter beträgt z.Zt.:

O Work	: Mo. bis Fr. 05:30 Uhr bis 22:30 Uhr	EUR 55,00 / Einstellpl.
O 24-Stunden	: täglich 24-Stunden	EUR 65,00 / Einstellpl.
O Work (halb)	: Mo. Bis Fr. Halbtagesticket (05:30 bis 14:30 Uhr 14:00 bis 22:30 Uhr)	EUR 30,00 / Einstellpl.

inkl. der aktuell gültigen (19%) Mehrwertsteuer.

Die Stadtwerke Gummersbach behalten sich Anpassungen des monatlichen Mietzinses mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen vor.

Der Mietzins wird ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen und wird jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats vom Konto des Mieters abgebucht.

Für den Zugang erhält der Mieter bei Mietbeginn eine Codekarte. Dieses Medium verliert seine Gültigkeit, wenn der Vermieter aus betrieblichen Gründen das Zugangsmedium wechselt, ebenso spätestens mit Beendigung des Mietverhältnisses. Das Nachmachen des Zugangsmediums ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.

Im Falle des Rückstandes werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mind. jedoch 8% Zinsen erhoben. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, beträgt die Höhe der Zinsen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Für jede Mahnung des Vermieters wird eine Kostenpauschale von 5,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. fällig.

Die Kosten, die durch ein ungedecktes Konto im Abbuchungsverfahren oder bei Einreichung eines Schecks entstehen, hat der Mieter zu tragen.

Sofern bei einem Parkvorgang das Zugangsmedium nicht mitgeführt wird, ist das nach dem jeweils gültigen Kurzparktarif fällige Entgelt zu entrichten.

Bei Verlust oder Zerstörung des Zugangsmediums haftet der Mieter für die Neubeschaffung sowie notwendige Datenumstellungen und einer Verwaltungsgebühr von 35,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

§ 4

Der Mietraum darf nur zur Abstellung des Kraftfahrzeuges und nicht zu anderen Zwecken (als Lagerraum u. dgl.) benutzt werden. Der Mieter erkennt die Gebrauchsfähigkeit des Mietraumes an. Auftretende Mängel sind dem Vermieter umgehend zu melden.

Kraftfahrzeuge dürfen generell nur auf dem zugewiesenen Stellplatz (innerhalb der Markierungen) abgestellt werden. Sollte eine benachbarte Parkfläche eingengt bzw. unnutzbar sein, so hat der Mieter auch für diesen Platz die Einstellgebühren zu entrichten.

Fahrbahnen sind für Rettungs- und Notdienstfahrzeuge freizuhalten.

Waschen, Reparaturen, Reinigungs- und Wartungsarbeiten dürfen durch den Mieter im Parkhaus nicht vorgenommen werden.

Der Vermieter behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt nicht nur die Ein- und Ausfahrt, sondern das gesamte Parkobjekt mit Videoüberwachung zu versehen. Persönliche Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgehalten.

Ebenso kann der Vermieter dem Mieter während Umbaumaßnahmen, Notsituationen und während Instandhaltungen einen anderen Stellplatz zuweisen.

Auch für die Dauerparker sind die vor Ort ausgehangenen, allgemeinen Einstellbedingungen bindend. Der Kunde hat das Recht und die Pflicht sich entsprechend den allg. Einstellbedingungen zu verhalten.

§ 5

Der Mieter hat die Garagen-, Einstellordnung, die Verkehrsregeln und ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Ebenso wird vom Mieter erwartet, dass sein Verhalten dem Objekt angepasst ist. Er achtet darauf, dass die Mitnutzer nicht behindert bzw. belästigt werden.

Jeder Schadenfall (egal ob er Haftpflichtansprüche auslösen kann oder nicht) ist dem vor Ort eingesetzten Personal anzuzeigen.

§ 6

Der Vermieter haftet nicht für die Beschädigung des Fahrzeuges; es sei denn, die Beschädigung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für den Diebstahl des Fahrzeuges oder dessen Inhalt sowie für die Beschädigung durch sonstige Dritte.

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der Angestellten oder Beauftragten.

Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Vermieter oder ihrer Angestellten bzw. der Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters in Höhe von 300,00 €.

Die Haftung des Vermieters für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch Dritte (Dritte sind weder der Vermieter, noch die Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen des Vermieters) oder Naturereignisse verursacht wurden. Insbesondere nicht für Diebstahl oder für den Inhalt von Fahrzeugen. Ein Bewachungs-, Überwachungs- oder Verwahrungsvertrag ist nicht geschlossen.

§ 7

Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, der Zufahrt, den Einfriedungen und am Gehweg von ihm schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm selbst oder seinem Beauftragten verursacht werden. Er hat ferner für die Kosten aufzukommen, die zur Aufhebung einer Pflichtverletzung nach § 5 und 6 dieser Vereinbarung aufgewendet wurden.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

- a) Der Mieter verpflichtet sich, am Lastschrift-Einzugsverfahren teilzunehmen und ein Bankkonto einzurichten. Er ermächtigt den Vermieter, schon jetzt bis auf Widerruf sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis von diesem Bankkonto abzubuchen. Der Vermieter wird dem Mieter schriftlich mitteilen, ab wann er von dieser Abbuchungsermächtigung Gebrauch machen wird. Bis zu dieser Mitteilung hat der Mieter alle Zahlungen wie in § 3 vorgesehen zu leisten.
- b) Mit Druckgas (z.B. Propan, Butan usw.) betriebene Fahrzeuge dürfen in Sammelgaragen nicht abgestellt werden.
- c) Anlagen: Garagenordnung (Anlage 1), Einzugsermächtigung (Anlage 2), bei Zuteilung fester Stellplätze wird ein Garagenplan nachgereicht.

§ 9

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Gummersbach.

Gummersbach, _____, _____

Stadtwerke Gummersbach vertreten durch die
P wie Parken GmbH Bremerstr. 62 in 45239 Essen
- Vermieter -

- Mieter -

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die Stadtwerke Gummersbach und die Firma P wie Parken GmbH in Vertretung der Stadtwerke Gummersbach, ab sofort, jederzeit widerruflich, die gemäß diesem Vertrag zu entrichtende Gebühr / zu entrichtende Kosten zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Ich akzeptiere die oben angegebenen Zahlungsbedingungen:

Kontoinhaber : _____

Kreditinstitut : _____ BLZ : _____

Kontonummer : _____

IBAN : _____

BIC : _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber:

Park- und Garagenordnung

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke, kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert er den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist- den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
6. Bei Verlust/nicht Vorlage des Parktickets sind die aushängenden Gebühren „verlorenes Ticket“ (Kurzparken) zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter weist eine entsprechend längere Einstelldauer nach. Quittungen werden nicht als Zahlungsbeweis akzeptiert. Bei Verlust der Dauerparkkarte wird das hinterlegte Pfandgeld einbehalten.
7. Bei Bezahlung/Parken mit EC- oder Kreditkarte erteilt der Mieter dem Vermieter unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigt der Mieter den Vermieter, seine Anschrift bei der Bank zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und – Spesen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro fällig.
8. Notöffnungen in Zeiten, in denen das Parkhaus geschlossen ist, werden mit einer Pauschale in Höhe von 80,00 Euro berechnet.

Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters in Höhe von 300,00 Euro.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
5. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Jedes Kfz muss innerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern. Wird eine benachbarte Parkfläche eingeeignet, ist auch für diese Parkflächen der Mietpreis zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro zu zahlen.

Es ist verboten: zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung; die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug; das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge; das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierung wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug gegen der vorgenannten Vorschrift ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro fällig. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen.

Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Gummersbach.

Gummersbach , 01.01.2015

P wie Parken GmbH, Bremerstraße 62, 45239 Essen in Vertretung für den Eigentümer die Stadtwerke Gummersbach